

# Informationsschreiben zu den Gebäudeeinführungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit häufen sich die Fragen der Bauherren und Baufirmen, welche Gebäudeeinführungen zulässig sind und welche nicht eingebaut werden dürfen.

Grundsätzlich gilt für Gas- und Wasserdurchführungen die **Technische Regel DVGW VP 601** (März 2007)

Hier gilt unter

## **Punkt 4.5 Gas- und Wasserdichtheit der eingebauten Hauseinführung**

- Hauseinführungen sind gas- und wasserdicht (1 bar) auszuführen.

Die bisher teilweise üblichen Aussparungen mit KG-Rohr, PVC-Rohr, usw. sind somit nicht mehr zugelassen. Derartige Gebäudeeinführungen dürfen aus gewährleistungs- und versicherungstechnischen Gründen nicht mehr verwendet werden und werden somit von unserem Wasserversorgungsverband abgelehnt.

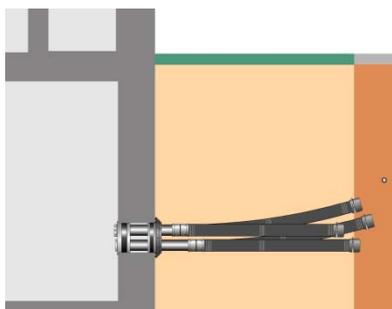
**Es sind nur noch folgende Gebäudeeinführungen nach DVGW VP 601 zugelassen:**

### **In Gebäuden mit Keller:**

- als Einzeleinführung für Trinkwasser:
  - als Kernlochbohrung DN 100 mm oder
  - mit einbetoniertem zugelassenen Futterrohr
    - + Ringraumdichtung mit vorbereitetem Leerrohranschluss



- als Mehrsparteneinführung für mehrere Versorgungsträger:
  - als Kernlochbohrung DN 200mm oder
  - mit einbetoniertem zugelassenen Futterrohr
    - + Mehrsparten-Dichtungseinsatz



Bei Gebäuden mit Keller ist unbedingt auf den Wandaufbau zu achten und bei der Bestellung mit anzugeben. Damit kann der Hersteller die für Ihren Keller korrekten Dichtungselemente liefern.

## In Gebäuden ohne Keller:

- als Einzeleinführung für Trinkwasser:
    - mit in die Bodenplatte eingebundenes Futterrohr mit flexiblem Mantelrohr DN 75 mm
- + Dichtungseinsatz für Futterrohr



- als Mehrsparteneinführung für mehrere Versorgungsträger:
    - mit in die Bodenplatte eingebundenes Futterrohr mit flexiblen Mantelrohren DN 75 mm, verschiedene Ausführungen erhältlich (rund oder in Reihe)
- + Dichtungseinsatz für Futterrohr



(Ausführung in Reihe)



(Ausführung Rund)

### **Wichtig!**

Der Einbau von zugelassenen Futterrohren oder Kernlochbohrungen hat bauseits zu erfolgen und ist keine Leistung des Wasserversorgungsverbandes Obere Schussentalgruppe.

Einzeleinführungen für Kellerwände werden vom Wasserversorgungsverband geliefert und eingebaut.

Mehrspartheinführungen sind vom Bauherren, bzw. Baufirma zu besorgen und fachgerecht einzubauen. Gleiches gilt für Einzeleinführungen durch Bodenplatten.

Der Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe hat zur Veranschaulichung eine Auswahl von Gebäudeeinführungen an einer Musterwand in der Geschäftsstelle in Bad Waldsee ausgestellt.

Gerne sind wir bereit, Sie an unserer Musterwand individuell zu beraten.

Zwischenzeitlich gibt es verschiedene Anbieter von Gebäudeeinführungen, jedoch muss die gewählte Einführung nach DVGW VP 601 zugelassen sein. Die Anforderungen der anderen Versorgungsträger sind zu beachten und mit diesen abzustimmen.